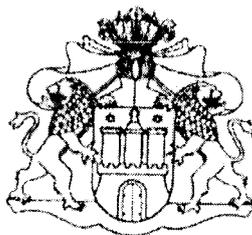


**Amtsgericht Hamburg-St. Georg**

Az.: 910 C 440/11

Verkündet am 28.06.2012

Peters, Jang  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



**Urteil**

**IM NAMEN DES VOLKES**

In dem Rechtsstreit

**Ochsendorf & Coll. Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft**, vertreten durch den Partner JUDr. Frank Ochsendorf, Antonio Durán Muñoz und Dennis Hüsing, Grellckstraße 36, 22529 Hamburg

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Ochsendorf & Coll.**, Grellckstraße 36, 22529 Hamburg, Gz.: 19594/11/GS

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erkennt das Amtsgericht Hamburg-St. Georg - Abteilung 910 - durch den Richter am Amtsgericht Lechner auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 31.05.2012 für Recht:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin EUR 661,16 zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 17.12.2011 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

## Tatbestand

Die Klägerin macht Schadensersatzansprüche wegen eines Verkehrsunfalls aus abgetretenem Recht geltend.

Der Verkehrsunfall ereignete sich am 16.8.2011. Beschädigt wurde dabei das von dem Zeugen B. gefahrene Fahrzeug. Die Haftung der Beklagten als Haftpflichtversicherung des Unfallgegners für Schäden, die dem Zeugen B. entstanden sind, ist unstreitig. Die Beklagte regulierte den Schaden vollständig, weigerte sich jedoch, die Rechtsanwaltskosten für die Tätigkeit der Klägerin zu übernehmen. Diese Kosten beziffert die Klägerin mit Euro 661,16. Wegen der Berechnung im Einzelnen wird auf Bl. 5 der Akte Bezug genommen. Dabei legte die Klägerin einen Gegenstandswert von Euro 7.535,75 zu Grunde, der sich zusammensetzt aus Reparaturkosten von 5.793,81 €, einer Wertminderung von 900,00 €, Sachverständigenkosten von 811,94 € sowie einer Kostenpauschale von 30,00 €. Diese Beträge regulierte die Beklagte auch außegerichtlich in voller Höhe, ausgenommen die Kostenpauschale, auf die nur 25,00 € gezahlt wurden. Die Klägerin bezifferte gegenüber der Beklagten die Schäden des Geschädigten, unter anderen mit Schreiben vom 18.8.2011, 8.9.2011 und 5.10.2011.

Der Zeuge B. trat den hier streitgegenständlichen Anspruch auf Schadenersatz hinsichtlich der Rechtsanwaltskosten an die Klägerin ab. Auf Anlage K 10 wird Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, der geschädigte Zeuge B. habe sich als Eigentümer des Fahrzeugs am 17.8.2011 an die Klägerin gewandt und diese telefonisch bevollmächtigt, die bei ihm entstandenen Schäden gegenüber der Beklagten geltend zu machen. Die als Anlage K1 vorgelegte Vollmacht sei ebenfalls am 17.8.2011 unterzeichnet worden. Auch in der Folgezeit habe es diversen Kontakt zwischen der Klägerin und dem Zeugen B. gegeben, so in Telefonaten am 4.9.2011 und 5.10.2011. In beiden Telefonaten habe der Zeuge B. betont, dass die Klägerin ihn in dieser Angelegenheit vertreten solle. Richtig sei, dass die Vollmachten teilweise von der Ehefrau des Zeugen B. unterzeichnet worden seien.

Am 21.2.2012 habe es ein Telefonat mit dem Mitarbeiter der Beklagten, dem Zeugen T. gegeben. Dieses sei jedoch nicht von dem Zeugen T., sondern von dessen Sohn Herrn M. B. geführt worden.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 661,16 € zuzüglich Zinsen i.H.v. 5 Pro-

zentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit Rechts-  
hängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass die Klägerin am 17.08.2011 vom Zeugen B beauftragt wurde. Die Unterschrift auf der als Anlage K1 vorgelegten Vollmacht sei eine andere als die auf der Abtretungsanzeige. Der Zeuge B habe nicht das Bewusstsein gehabt, eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Durchsetzung seiner Schadensersatzansprüche zu beauftragen.

Die Beklagte behauptet, am 24.08.2011 um 10:45 Uhr habe der Zeuge B bei der Beklagten angerufen und mitgeteilt, dass er sein Fahrzeug dort zur Reparatur abgegeben habe, wo es gekauft hatte. Von einem Rechtsanwalt habe der Zeuge B nichts gewusst. Auch die Ehefrau des Zeugen B habe diverse Male mit dem Zeugen T, dem Mitarbeiter der Beklagten telefoniert. Von der Einschaltung eines Rechtsanwalts sei nichts bekannt gewesen. Am 21.2.2012 habe der Zeuge erneut bei dem Zeugen T angerufen und mitgeteilt, die Kläger seien nicht beauftragt worden.

Die Beklagte meint, eine etwaige Einschaltung der Klägerin sei vorliegend für den Zeugen B; auch nicht erforderlich gewesen.

Die Beklagte meint außerdem, bei Anlage K1 handele es sich um eine unzulässige sogenannte Stapelvollmacht, die in der Reparaturwerkstatt ausgelegt habe.

Im Hinblick darauf, dass der Zeuge B; bei seiner Vernehmung angab, das verunfallte Fahrzeug sei kreditfinanziert, rügt die Beklagte die Aktivlegitimation der Klägerin.

Die Klagschrift ist der Beklagten am 16.12.2011 zugestellt worden.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugen B, B, R und T. Zum Ergebnis der Beweisaufnahme wird Bezug genommen auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 8.3.2012.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die zu Protokoll gegebenen Erklärungen der Parteien sowie die eingereichten Schriftsätze Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus abgetretenem Recht einen Anspruch auf Ersatz restlichen unfallbedingten Schadens aus §§ 7 I, 17 II, III StVG; §§ 823 I; 249; 398 BGB; § 115 I Nr. 1 VVG i.V.m. § 1 PflVG

Unstreitig ist die Beklagte für Schaden anlässlich des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls voll einstandspflichtig.

Die Beklagte hat dabei auch durch die Beauftragung der Klägerin entstandenen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen. Nach der Beweisaufnahme steht fest, dass der geschädigte Zedent, der Zeuge B die Klägerin mit der Wahrnehmung seiner Rechte anlässlich des streitgegenständlichen Verkehrsunfalls beauftragt und ihr Vollmacht erteilt hat.

Die Zeugen Herr und Frau B haben übereinstimmend ausgesagt, dass die Zeugin B die Vollmacht für die Klägerin unterzeichnet hat. Auch wenn die Zeugin B nicht mehr genau wusste, ob ihr Ehemann bei der Unterzeichnung der Schriftstücke K1 und K7 jeweils unmittelbar dabei war, so hat sie jedoch überzeugend ausgeführt, sie habe ihm die Schreiben im Zusammenhang mit den Klägervetretern jeweils erklärt. Der Zeuge B selbst hat sogar ausgesagt, er sei dabei gewesen, als seine Ehefrau die als Anlage K1 vorgelegte Vollmacht unterzeichnet hat. Auch wenn die Zeugin B die handelnde Person war, so ergibt sich aus den Umständen jedoch, dass Sie in Vollmacht ihres anwesenden Ehemannes gehandelt hat und Einverständnis zwischen den Eheleuten bestand, sich durch die Klägerin vertreten zu lassen. Eine derartige Aufgabenteilung zwischen den Eheleuten B erscheint nach dem Eindruck aus der Beweisaufnahme auch plausibel. Während der Beweisaufnahme ist deutlich geworden, dass die Zeugin B die deutsche Sprache sicherer beherrscht als ihr Ehemann. Aus der Zeugenaussage des Zeugen B ist außerdem ebenfalls deutlich geworden, dass er sich darüber bewusst war, dass Rechtsanwälte für ihn tätig waren. Die Zeugin B hat des weiteren ausgeführt, dass sie mehrere Male mit dem Büro der Klägerin telefoniert hat, um nachzufragen, wenn Sie etwas nicht verstanden hat. Auch dieses Verhalten zeigt, dass die Vertretung durch die Klägerin bewusst beauftragt wurde und dass auch während der Bearbeitung des Mandats der Wille Fortbestand, von der Klägerin vertreten zu werden.

Schließlich hat auch die Zeugin R bestätigt, dass es während der Mandatsbearbeitung Teile-

fongespräche der Eheleute B mit dem Büro der Klägerin gegeben hat. Sie hat des weiteren ausgeführt, dass sie der Zeugin B erläutert hat, was die Klägerin tun würde und dass Frau B mit dieser Tätigkeit einverstanden gewesen ist.

Insgesamt bestehen nach diesen übereinstimmenden Zeugenaussagen keine Zweifel daran, dass die Klägerin mit Wissen und Willen des Zeugen B für diesen in dem streitgegenständlichen Unfall tätig geworden ist. Daran ändern auch die Ausführungen des Zeugen T nichts. Der Zeuge T hat bekundet, Frau B habe ihm in einem Telefonat erklärt, von einem Anwalt wisse sie nichts. Aus der Vernehmung der Zeugin B wurde jedoch deutlich, dass sie nach ihrem Verständnis den Begriff Rechtsanwalte nicht zwingend mit dem Namen der Klägerin gleichsetzt. Auf die Frage des Gerichts, ob die Zeugin mit den Anwälten telefoniert habe, erklärte die Zeugin nämlich nein, sie habe die ganze Zeit mit Ochsendorf & Kollegen telefoniert. Der Zeuge T hat selbst angegeben, dass er üblicherweise in Telefongesprächen nicht den Namen in der Anwaltskanzlei verwendet, sondern nur von dem Anwalt spricht. Gewisse Verständnisschwierigkeiten auf Seiten der Zeugen B sind daher bei der Bewertung des Gesprächs mit dem Zeugen T zu berücksichtigen.

Dem Beweisangebot der Beklagten, dass ein vom Zeugen T geschildertes Telefongespräch am 21.02.2012 nicht mit dem Sohn des Ehepaares B geführt wurde, wie von Klägerseite behauptet, war nicht nachzugehen. Ob das Telefongespräch tatsächlich der Sohn des Ehepaares B geführt hat, ist nicht entscheidungserheblich. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme steht für das Gericht fest, dass der Zeuge T dieses Gespräch jedenfalls nicht mit dem Zeugen B geführt hat. So hat der Zeuge T angegeben, dass die sprachliche Gewandtheit keiner Person vor der Pubertät entspreche. Allein die Wortwahl "sprachliche Gewandtheit" schließt es nach dem Dafürhalten des Gerichts aus, dass der Zeuge T das Gespräch mit dem Zeugen B geführt hat. Bei der Vernehmung des Zeugen B wurde vielmehr deutlich, dass der Zeuge B die deutsche Sprache nicht derart beherrscht, dass ein Gesprächspartner versucht wäre, die Ausdrucksweise mit sprachlicher Gewandtheit zu umschreiben. Vielmehr fällt es dem Zeugen E offenkundig schwer, sich in der deutschen Sprache gewandt auszudrücken.

Anhaltspunkte dafür, dass der Anwaltsvertrag nichtig sein sollte, liegen nicht vor. Insbesondere die Ausführungen der Beklagten hinsichtlich einer Stapelvollmacht führen nicht zu einem solchen Ergebnis. Der Umstand, dass die Werkstatt, in der die Reparatur des Fahrzeugs stattgefunden hat, die Klägerin als Vertreterin empfohlen hat und die Zeugin B dort bereits ein Voll-

machtsformular unterzeichnete, begründet keine Unwirksamkeit des Anwaltsvertrags. Soweit die Beklagte behauptet, die Klägerin sei tatsächlich nicht auf Veranlassung und im Interesse des Zeugen B , sondern auf Veranlassung und im Interesse der Reparaturwerkstatt tätig geworden, so gibt es hierfür keine konkreten Anhaltspunkte.

Schließlich ist die Klägerin auch unstreitig für den Zeugen B tätig geworden.

Die Beauftragung der Kläger war auch erforderlich. Der Geschädigte ist grundsätzlich berechtigt, sich zur Durchsetzung seiner berechtigten Schadensersatzansprüche eines Rechtsanwalts zu bedienen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es schon zu Streitigkeiten hinsichtlich einzelner Schadenspositionen gekommen ist oder nicht.

Auch die Höhe der geltend gemachten Forderung ist nicht zu beanstanden. Bis auf eine um fünf Euro gekürzte Kostenpauschale hat die Beklagte sämtliche Schadenspositionen, die der Berechnung des Gegenstandswerts zugrundeliegen, reguliert. Aus der leicht gekürzten Kostenpauschale ergibt sich jedoch kein Gebührensprung. Auf die zutreffende Gebührenberechnung in der Klagschrift, vergleiche Bl. 5 der Akte) wird deshalb vollumfänglich Bezug genommen.

Teil des Gegenstandswerts sind dabei ausdrücklich auch die fahrzeugbezogenen Schadenspositionen. Zwar war der Zeuge B zum Zeitpunkt des Unfalls nicht Eigentümer, sondern die Bank. Dieser hat den Zeugen B. ausweislich Anlage K 13 jedoch ermächtigt, Ansprüche anlässlich des streitgegenständlichen Schadenfalls im eigenen Namen geltend zu machen.

Der Zeuge B hat den Anspruch auf Ersatz der Rechtsanwaltskosten mit Abtretungserklärung vom 20.10.2011 (Anlage K10) an die Kläger abgetreten. Der Zeuge B hat bei seiner Vernehmung bekundet, dieses Schriftstück unterzeichnet zu haben.

Die Zinsentscheidung folgt aus §§ 286, 288 BGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Lechner  
Richter am Amtsgericht

## Schlagworte Urteilsdatenbank

- Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- Aufklärungspflicht Vermieter
- Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- Direktvermittlung
- EE Eigensparnis-Abzug
- Erkundigungspflicht
- Geringfügigkeitsgrenze
- Zusatzfahrer
- Schwacke-Mietpreisspiegel
- Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- Gutachten
- Mietwagendauer
- NA Nutzungsausfall
- Rechtsanwaltskosten
- Zugänglichkeit
- Haftungsreduzierung/Versicherung
- Rechtsdienstleistungsgesetz (RBerG)
- Bestimmtheit der Abtretung
- Selbstfahrervermietfahrzeug
- Zeugengeld
- Grobe Fahrlässigkeit
- Schadenminderungspflicht
- Wettbewerbsrecht/-verstoß
- Zustellung/Abholung
- Winterreifen
- Navigation
- Automatik
- Anhängerkupplung
- Fahrschulausrüstung
- Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- Unfallersatztarif
- Anspruchsgrund
- Sonstiges
- Internetangebote